

Umschließungen – Teil 2

Zeichensprache mit Extras

Frank Rex, Hildesheim

In der März-Ausgabe wurden Kennzeichnungsbesonderheiten bei Versandstücken dargestellt. Im zweiten Teil geht es unter anderem um Aerosole, ansteckungsgefährliche Stoffe und anderes.

11/12 – Aufschrift „Aerosol“ und Packstückorientierung



Werden gasförmige Stoffe befördert, muss eventuell die Sondervorschrift 625 (Spalte 6, Tabelle A, 3.2 ADR) beachtet werden. Sie sagt: *Versandstücke mit diesen Gegenständen sind deutlich mit der Kennzeichnung UN 1950 AEROSOLE zu versehen.* Bei strenger Betrachtung fehlt auf der linken Kiste der Buchstabe *E* – ein häufiger Praxis-Fehler.

Absatz 5.2.2.1.12 ADR fordert außerdem unter bestimmten Bedingungen die Packstückorientierung (Pfeile) auf zwei gegenüberliegenden Seiten. Bei begrenzten Mengen (3.4 ADR) kann darauf verzichtet werden.

Die Pfeile können Schwarz oder Rot dargestellt werden. Nur ein Pfeil, wie auf der linken Kiste, entspricht nicht dem ADR, auch die Darstellung der Pfeile stimmt nicht mit dem Muster überein, wobei hier kein sicherheitsrelevanter Verstoß vorliegt!

Ein andere verbreitete Variante der Bezeichnung zeigt das folgende Foto: Den Hinweis „Aerosole“ in der Raute sieht der Abschnitt 3.4.4 ADR nicht vor.



13 – Seltene Prägung als Alternative zu einer „Kunststoffuhr“



Mit Hinweis auf das Foto Nummer 8 in der März-Ausgabe (Seite 9) zeigt diese Foto eine seltene Version einer weiteren zulässigen getrennten Darstellung von Prüfmonat (April = 04) und Prüfwahl (2005) auf einem Kunststoffbehälter. Die nach Unterabschnitt 6.1.3.1 e) ADR beschriebenen Anforderungen sind mit dieser Anordnung der Prüfdaten erfüllt.

14 – Falsche Verwendung der Kennzeichnung nach Kapitel 3.4 ADR an einem Großpackmittel (IBC)



Jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der UN-Nummer der enthaltenen Gefahrgüter, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden, zu versehen (5.2.1.1 ADR). Diese Kennzeichnung muss gut sichtbar und

lesbar sein und außerdem der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten (5.2.1.2 ADR). Zusätzlich sind stoffspezifische Gefahrzettel anzubringen. In unserem Beispiel ist unzulässigerweise eine Kennzeichnung nach Kapitel 3.4 ADR verwendet worden. Sie kommt nur für kleinere zusammengesetzte Verpackungen infrage! Der Gefahrzettel Nr. 8 sollte der Variante aus der folgenden Abbildung 16 entsprechen, gleichermaßen auch der Hinweis auf die UN-Nummer des beförderten Stoffs.

15/16 – Besonderheiten einer Klasse-1-Verpackung



Für Versandstücke der Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff) gibt es neben der UN-Nummer, mit vorangestellten Großbuchstaben, Besonderheiten durch weitere Kennzeichnungen und spezielle Gefahrzettel.

Die Gefahrzettel der Klasse 1 setzen sich aus der Darstellung der Unterklassen 1.4 bis 1.6 in der oberen Hälfte, ergänzt durch die entsprechende Verträglichkeitsgruppe und die Ziffer „1“ in der unteren Hälfte, zusammen. Für Güter der Unterklassen 1.1 bis 1.3 gibt es Gefahrzettel, die in der oberen Hälfte eine explodierende Bombe und in der unteren Hälfte die Unterklassen- und Verträglichkeitsgruppenangabe und die Ziffer „1“ (Absatz 5.2.2.2.1.4 ADR) enthalten.

Alle Gefahrzettel besitzen einen orangefarbenen Hintergrund. Bei Versandstücken der Klasse 1 muss zusätzlich die offizielle Benennung für das beförderte Gefahrgut gut lesbar und unauslöschar in der amtlichen Sprache des Versandlandes – und zusätzlich in Deutsch, Französisch oder Englisch, sofern nicht Multilaterale Vereinbarungen etwas anderes vorschreiben – angegeben sein (5.2.1.5 ADR). Alle Gefahrzettel sind auf einer Fläche des Versandstücks in der Nähe der Kennzeichnung mit der offiziellen Benennung anzubringen (5.2.2.1.6 ADR). Das gilt, wie auf dem Foto unten, auch für die Gefahrzettel, die auf Zusatzgefahren hinweisen sollen.



17 - „Exoten“: Güter der Klasse 6.2



Für Güter der Klasse 6.2 wird neben Primär- und Sekundär- eine Außenverpackung mit der Codierung 4GU (6.3.1.1 g) ADR) gefordert. Das U signalisiert, dass die Verpackung den besonderen Anforderungen von 6.3.2.9 ADR entspricht. Dort werden Innenverpackungen beschrieben, die ohne Prüfung in einer Außenverpackung befördert werden dürfen. Die Angabe „KLASSE 6.2“ (hier: CLASS 6.2) ist hinter der Bezeichnung des Verpackungstyps zu vermerken (6.3.1.1 c) ADR). Der Eintrag in der unteren Hälfte eines Gefahretzels ist nach Absatz 5.2.2.2.1.5 ADR als freiwilliger Hinweis über die Art der Gefahr und die bei der Handhabung zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen zulässig.

18 – Säurefester Akkukasten für Batteriebeförderungen



Eine Beförderung von Altbatterien ist in Akkukästen möglich (Spalte 8, Tabelle A, 3.2 ADR). Die Sondervorschrift „P 801 a“ (4.1.4.1 ADR) beschreibt die Anforderungen an Akkukästen mit einem Fassungsraum bis zu einem Kubikmeter für UN 2794, 2795, 2800 und 3028. Die Kennzeichnung mit „UN“ und UN-Nummer und die Bezettelung mit dem Gefahretzelmuster 8 ist Pflicht. Der Akkukasten muss säurefest sein, außen dürfen keine gefährlichen Stoffe anhaften. Die Batterien dürfen nicht über die Höhe der Behälterwände geladen werden und gefährliche Reaktionen müssen ausgeschlossen sein.

19 – Spezielle Codierung für Feinstblechverpackungen



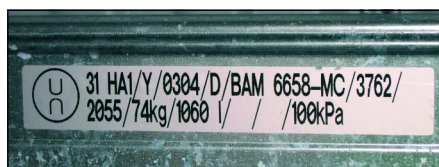
Diese Codierung beginnt nicht mit **H** – statt dessen weist „ADR/RID“ darauf hin, dass diese Feinstblechverpackungen nur für Straßen- oder Schienentransporte verwendet werden dürfen. Normalerweise ist für jede Verpackung, die für flüssige Stoffe verwendet wird, eine geeignete Dichtheitsprüfung erforderlich. So gekennzeichnete Feinstblechverpackungen sind, neben anderen speziellen Verpackungen, von einer solchen Prüfung befreit (6.1.1.3 ADR).

20 – TYP A-Versandstück für Güter der Klasse 7



Radioaktive Stoffe der Klasse 7 werden unter anderem in TYP A-Versandstücken befördert. Diese werden – mit Ausnahme freigestellter Versandstücke – neben UN-Nummer und Großbuchstaben „UN“ auch mit der offiziellen Stoffbezeichnung und dem Aufdruck „TYP A“ beschriftet (5.2.1.7.4 ADR). Für Versandstücke mit radioaktiven Stoffen gibt es unterschiedliche Gefahretzelmuster (7A, 7B, 7C, 7E). Außer bei Muster 7 E sind diese durch die Angaben des Radionuklids gemäß Tabelle 2.2.7.7.2.1 ADR, die maximale Aktivität des radioaktiven Inhalts in Becquerell (Bq) und bei den Mustern 7B und 7C durch die Transportkennzahl zu ergänzen. Alle Gefahretzel sind in der Nähe der Kennzeichnung mit der offiziellen Benennung anzubringen.

21 – Codierung von Großpackmitteln



Nach Absatz 6.5.1.4.3 ADR wird den Großpackmitteln ein Code zugeordnet, in dem zwei Ziffern die Art des IBC und darauf folgende Buchstaben die Werkstoffe beschreiben. „31HA1“ bedeutet nach Absatz 6.5.1.4.1 ADR, dass es sich um einen IBC handelt, der für flüssige Stoffe zugelassen ist. Bei einem Kombinations-IBC muss nach Absatz 6.5.1.4.2 ADR an der ersten Stelle der Werkstoff des IBC-Innenbehälters genannt werden, gefolgt von dem Buchstaben für die Außenverpackung. Hier wäre es außen Stahl und innen Kunststoff als Werkstoff. Weitere Codierungsdetails regelt Absatz 6.5.2.1.1 in Verbindung mit Absatz 6.5.2.2.1 ADR.

Mehrwert für unsere Abonnenten!

Die Fotos aus diesem Beitrag finden Sie in diesem Monat in unserem Downloadbereich als **Powerpoint-Präsentation für eine Unterweisung zum Thema Verpackung**. Den Downloadbereich finden Sie auf unserer Website www.der-gefahr-gut-beauftragte.de



22/23 – Besonderheiten bei Gasgefäßen



Bei nachfüllbaren Gefäßen muss die Stoffbezeichnung neben der UN-Nummer angegeben sein (5.2.1.6 ADR), bei n.a.g.-Eintragungen nur die technische Bezeichnung. Bei verdichteten Gasen kann unter bestimmten Umständen die Angabe der höchstzulässigen Masse der Füllung und der Gefäßfüllmasse oder der Bruttomasse erforderlich sein. Zusätzlich ist das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung anzugeben. Diese Angaben dürfen sich auf einem Schild, einem Zettel oder einer haftenden und deutlich sichtbaren Kennzeichnung befinden. Auch bei der Bezettelung von Gasgefäßen gibt es Besonderheiten (5.2.2.2.1.2 ADR). Bei Flaschen für Gase der Klasse 2 dürfen Gefahretzel verkleinert werden. Sind mehrere Gefahretzel erforderlich, dürfen sie sich überlappen, wie auf dem Foto dargestellt.



Fazit: Die in einer Auswahl beschriebenen Besonderheiten zeigen, welche Vielfalt es beim Einsatz von Umschließungen gibt. Wer als Verpacker die passende Verpackung auswählen muss, braucht differenzierte Kenntnisse zu den Eigenarten der jeweiligen Kennzeichnung und Bezettelung.